

Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
Vierteljährlich 10 Ngr.

# Wochenblatt

Inserate,  
welche in Königsbrück bei Hrn. Kaufmann J. And. Grahl angenommen werden, sind in Pulsniß bis Montags und Donnerstags Abends einzusenden. Preis der dreispalt. Corpuszeile 1 Ngr.

für

Pulsniß, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsniß und Königsbrück.

No. 14.

Sonnabend, den 16. Februar

1867.

### Verordnung,

die Maßregeln zu Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betr., vom 8. Februar 1867.

Da eingegangener amtlicher Nachricht zufolge die Rinderpest in Böhmen keine weitere Ausbreitung gefunden hat, vielmehr als wieder erloschen angesehen werden kann, so findet das Ministerium des Innern für thunlich, eine Milderung der zu Abwehr der gedachten Seuche mittelst Verordnung vom 14. Dec. vorigen Jahres getroffenen Sperrmaßregeln eintreten zu lassen und verordnet wie folgt:

1. Das Einbringen von Rindvieh des böhmischen Landschlages, sowie von Schaafen und Ziegen aus Böhmen nach Sachsen ist im sogenannten kleinen Grenzverkehre ohne Vorbehalt, im Großhandel und mittelst der Eisenbahn aber unter der Voraussetzung wieder gestattet, daß durch obrigkeitliche Certificat glaubhaft bescheinigt wird, daß die betreffenden Thiere aus Böhmen stammen, oder sich wenigstens schon seit vier Wochen daselbst befunden haben.

2. Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (ungarischem, poboltschem, galizischem Vieh) nach Sachsen bleibt längs der ganzen Landesgrenze bis auf Weiteres noch verboten, ingleichen bewendet es in Betreff der Einfuhr thierischer Rohprodukte bei den Bestimmungen in § 2 und 3 der Verordnung vom 24. November vorigen Jahres.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen in § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 geahndet.

D r e s d e n , am 8. Februar 1867.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Formerg.

### Bekanntmachung,

die nächste Recruten-Aushebung betr.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft bringt in Bezug auf die bevorstehende Aushebung hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1.  
Die Bestellung vor der Aushebungs-Commission und ärztliche Untersuchung der im Jahre 1846 geborenen, sowie der zwar früheren Altersclassen angehörigen, jedoch mit Ableistung ihrer Militärpflicht noch im Rückstande gebliebenen, nicht minder der bei der Aushebung im Jahre 1865 wegen zeitlicher Untauglichkeit oder wegen noch zu erwartender Körperlänge zurückgestellten Mannschaften, desgleichen der Dienstreservisten sämtlicher Altersclassen und der als Familien-Ernährer beziehentlich wegen Berufsbildung zeitlich befreiten Mannschaften, welche am 1. Februar d. J. im hiesigen Bezirke zur Anmeldung gelangen, hat

den 1. März von früh 9 Uhr an im Gasthause des Herrn Luchatsch zu Neusalza,

den 2., 11., 12., 13., 14., 15., 16. und 18. März d. J. von früh 9 Uhr an im Schießhause zu Budissin,

den 4. und 5. März d. J. von früh 9 Uhr an im Schießhause zu Pulsniß,

den 6., 7. und 8. März d. J. von früh 9 Uhr an im Schießhause zu Kamenz

und

den 9. März d. J. von früh  $\frac{1}{2}$  9 Uhr an im Rathhause zu Bischofswerda,

zu erfolgen.

2.  
Als Reclamationstermin, welcher als Schlußzeit für alle Reclamations-Behandlungen zu betrachten ist und bis zu welchem alle Reclamationen anzubringen sind, ist

der 21. März d. J.

anberaumt worden.

Will daher ein Militärpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung oder Zurückstellung Anspruch machen, oder bei der über ihn auszusprechenden Unwürdigkeit oder dem ermittelten Tüchtigkeitsgrade nicht Beruhigung fassen, so hat er dies bis zu und mit dem anberaumten Reclamationstermine und zwar im letzterem spätestens bis Mittags 12 Uhr bei Verlust seines Anspruchs bei der Aushebungs-Commission, beziehentlich der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft, schriftlich unter Vorlegung gehöriger obrigkeitlicher und sonstiger etwa erforderlicher Zeugnisse anzubringen, im Reclamationstermine selbst aber jedenfalls vor der Aushebungs-Commission, welche zu dem Behufe am 21. März d. J. von früh 9 Uhr an im Schießhause zu Budissin zusammentreten wird, zu Anhörung der von derselben auf die angebrachte Reclamation zu ertheilenden Entscheidung persönlich sich einzufinden und bei seinem Nichterscheinen zu erwarten, daß die ihn betreffende Entscheidung gedachten Tages Nachmittags 5 Uhr als bekannt gemacht werde angesehen werden.

3.  
Diejenigen Mannschaften, denen nach §. 103. des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. December 1866. anoch das Recht zusteht, von der Stellvertretung Gebrauch zu machen, haben ihre etwaigen diesfalligen Gesuche unter gleichzeitiger Erlegung der Einstandssumme, welche

a., für Dienstreservisten der Altersclassen 1860. 1861. und 1862., sowie

b., für Familien-Ernährer, die eine dreijährige Dienstzeit hinter sich haben, nach Erledigung ihres Ernährerverhältnisses,

Ein Hundert und Fünzig Thaler — = — =,

dagegen

